

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.04.1964

Geschäftszahl

2355/63

Rechtssatz

Maßnahmen der Staatsaufsicht über gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften benötigen wie alle anderen staatlichen Verwaltungsakte nach Art 18 Abs 1 B-VG einer staatsgesetzlichen Grundlage.